

Baden-Württembergischer Bußgeld- und Maßnahmenkatalog

„Fahrlehrerrecht“ 2018

Vorbemerkung

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es erforderlich ist, die nach § 51 Fahrlehrergesetz (FahrIG) vorgeschriebene Überwachung der Fahrlehrer und Fahrschulen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Ausführung der Ausbildung von Fahrerlaubnisbewerbern und der Durchführung von Aufbau Seminaren sowie hinsichtlich der Unterrichtsräume, Lehrmittel und Ausbildungsfahrzeuge effektiver zu gestalten. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Erlaubnisbehörden die nach dem Ergebnis der Überwachung erforderlichen Maßnahmen zügig durchführen.

1. Im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung der fahrlehrerrechtlichen Vorschriften ist bei festgestellten Zuwiderhandlungen oder bei Verletzung der Pflichten nach dem FahrIG der Maßnahmenkatalog zu Grunde zu legen. Die festgestellten Verwarungs- und Bußgeldbeträge sind Regelsätze. Im Katalog nicht erfasste Zuwiderhandlungen – der Katalog ist nicht abschließend – sind unter Berücksichtigung des Opportunitätsprinzips zu verfolgen und zu ahnden. Soweit Verstöße nicht bußgeldbewehrt sind, sind nur die im Katalog genannten weiteren Maßnahmen zu ergreifen.
2. Fahrlehrerrechtliche Maßnahmen sind nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen, wenn nicht gebundene Entscheidungen vorgeschrieben sind. Dabei ist nicht schematisch, sondern unter Würdigung des Einzelfalls zu entscheiden.
3. In Einzelfällen kann es angebracht sein, die Betroffenen zunächst auf ihre gesetzlichen Pflichten schriftlich hinzuweisen (Abmahnung). Wird die Abmahnung mit einer Androhung von Maßnahmen nach Tarif-Nrn. 306 ff. des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr verbunden, ist diese kostenpflichtig (Tarif-Nr. 398).

4. In geeigneten Fällen ist von der Möglichkeit gezielter oder umfassender Sonderüberwachung verstärkt Gebrauch zu machen, insbesondere, wenn Verstöße erstmals festgestellt werden oder zur Kontrolle, ob festgestellte erhebliche Verstöße abgestellt wurden oder wenn im Rahmen der zwei- oder vierjährigen Überwachung Verstöße festgestellt werden, die nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes bereits verjährt sind. Wird eine Fahrschule stillgelegt oder geschlossen oder wird die Rechtsform einer Fahrschule gewechselt, ist immer eine Abschlusskontrolle durchzuführen. Bei Eröffnung einer Fahrschule ist immer eine Kontrolle nach §§ 22 Absatz 3, 51 Absatz 1 Satz 2 FahrIG durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn eine stillgelegte oder geschlossene Fahrschule übernommen wird.
5. Bei der Durchführung fahrlehrerrechtlicher Maßnahmen können in Einzelfällen die Nichtbestehensquoten der Fahrschule in Fahrerlaubnisprüfungen berücksichtigt werden. Dies kommt jedoch nur in Betracht, wenn andere Maßnahmen zur Aufklärung eines Sachverhalts nicht vorhanden sind oder wenn Angaben des betroffenen Fahrlehrers oder des Fahrschulinhabers überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen. Außerdem muss es sich um einen Sachverhalt handeln, der, wenn er sich als zutreffend herausstellt, mindestens ein Bußgeld zur Folge hat oder zum Entzug der Fahrlehr- oder Fahrschulerlaubnis führt. Die Übermittlung der dafür erforderlichen Daten von der Technischen Prüfstelle an die Behörden ist nach § 16 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz BW (LDSG) zulässig. Die Behörde hat in diesem Falle ein begründetes Ersuchen an die zuständige Prüforganisation zu richten. Dabei ist anzugeben, dass die Daten zum Zweck der Fahrschulüberwachung benötigt werden. Die mit der Übermittlung zum Zwecke der Fahrschulüberwachung verbundene Zweckänderung ist nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 und 6 LDSG zulässig. Dazu sind entsprechende Ausführungen zu machen.
6. Gegenstand der Überwachung ist auch die Einhaltung der gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen über die Nebentätigkeit von Fahrlehrern aus dem öffentlichen Dienst (Bundeswehr, Polizei, öffentliche Verkehrsbetriebe usw.). Der Umfang der Nebentätigkeit ergibt sich allgemein entweder aus den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen unmittelbar (vgl. § 4 Absatz 1 der Verordnung der Lan-

desregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter – LNTVO) oder im Einzelfall aus konkreten der Nebentätigkeitsgenehmigung.

7. § 31 FahrIG und § 5 Fahrschüler-Ausbildungsordnung verpflichten den Inhaber oder verantwortlichen Leiter der Fahrschule Aufzeichnungen zu führen. Zwar dürfen die Aufzeichnungen auch elektronisch geführt werden; im Rahmen der Überwachung werden sie durch den/die Überwachende auf ihre Geeignetheit hin überprüft, vgl. Anwendungshinweise des Ministeriums für Verkehr vom 16. April 2018, Az. 4.3854/986. Die Einsichtnahme in die Akten, Anfertigung von Ablichtungen sowie deren Sicherstellung durch den/die Überwachende im Sinne von § 51 Absatz 4 Nummer 4 FahrIG muss gewährleistet sein.

Bußgeld- und Maßnahmenkatalog

A) Tatbestände für Fahrlehrer und/oder Fahrlehreranwärter:

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tatbestände für Fahrlehrer und Fahrlehreranwärter	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit	Verwarnungsgeld €	Bußgeld €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
1	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrschüler ohne erforderliche Fahrlehrerlaubnis oder Anwärterbefugnis ausgebildet; - von der Fahrlehrerlaubnis Gebrauch gemacht <ul style="list-style-type: none"> • ohne Fahrschülerlaubnis • oder ohne Beschäftigungsverhältnis mit einer Fahrschule - als Ausbildungsfahrlehrer Fahrlehreranwärter in einer Ausbildungsfahrschule ausgebildet ohne die erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen - von der Anwärterbefugnis selbstständig oder nicht im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch macht 	§ 1 Abs. 1 Satz 1 § 1 Abs. 4 Satz 1, 2 FahrIG	§ 56 Abs.1 Nr. 1- 3 FahrIG	-	1.000 – 5.000	Widerruf der Fahrlehrerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit (§ 14 Abs. 2 FahrIG); Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs.1 FahrIG.
2	Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FahrIG verstößt gegen die Meldepflicht gem. § 6 FahrIG	§ 6 Satz 1 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 4 FahrIG	20 – 35*	70 – 1.000	*In geringfügigen Fällen Verwarnungsgeld, bei unbedeutender Ordnungswidrigkeit ohne Verwarnungsgeld. Bei Bußgeldern ab € 150 Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.
3	Fahrlehrerschein oder Anwärtererschein <ul style="list-style-type: none"> - bei Fahrten mit Fahrschülern nicht mitgeführt - der Erlaubnisbehörde, den für die 	§ 10 Abs. 1 Satz 2 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 5 FahrIG	10 – 20*)	150 – 500**)	*) Nach vorheriger Aufforderung **) in Wiederholungsfällen

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tatbestände für Fahrlehrer und Fahrlehrer-anwärter	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit	Verwarungsgeld €	Bußgeld €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
	Überwachung des Straßenverkehrs sowie bei Fahrerlaubnisprüfungen den für die Prüfung zuständigen Personen auf Verlangen nicht vorgelegt					
4	<p>Fahrlehrerschein der Erlaubnisbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Beginn und Endes des Beschäftigungsverhältnisses, der Erteilung oder dem Erlöschen einer Fahrschulerlaubnis nicht unverzüglich vorgelegt - oder bei Ruhen, teilweisem Erlöschen, Erlöschen, nach Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehrerlaubnis nicht unverzüglich zurückgegeben <p>Anwärterschein der Erlaubnisbehörde bei Ablauf der Gültigkeit und bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht unverzüglich zurückgegeben</p>	§ 10 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4 oder § 69 Abs. 8, Abs. 9 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 6 – 7 oder 24 FahrIG	-	100 – 1.000	Wegnahme des Fahrlehrerscheins bei Nichtvorlage anordnen. Bei einem Bußgeld von € 150 Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.
5	Überschreitung der zeitlichen Begrenzung des praktischen Unterrichts (495 Min.) und/oder der Gesamtarbeitszeit (10 Std.)	§ 12 Satz 4, § 12 Satz 5 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 6a FahrIG (nach Kraftteten)		125 – 1.000	Je nach Häufigkeit und Ausmaß der Überschreitungen trotz Beanstandungen; bei erheblichen oder ständigen Überschreitungen Sonderüberprüfung erforderlich. Zuverlässigkeit überprüfen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 FahrIG); bei wiederholten Verstößen nach Beanstandung Widerruf der Fahrlehrerlaubnis (§ 14 Abs. 2 FahrIG); Meldung an das Zentrale Fahrlehrer-

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tatbestände für Fahrlehrer und Fahrlehrer-anwärter	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit	Verwar-nungs-geld €	Bußgeld €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
						register gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.
6	Fortbildungspflicht verletzt als Fahrlehrer als Ausbildungsfahrlehrer	§ 53 Abs. 1 Satz 2 § 53 Abs. 3	§ 56 Abs. 1 Nr. 22 FahrIG		250 – 500	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.
7	Überschreitung der genehmigten Nebentätigkeit (bei Fahrlehrern aus dem öffentlichen Dienst)	§ 2 LNTVO	-	-	-	Meldung an den Dienstvorgesetzten
8	Den jeweiligen Ausbildungsstand nicht durch Aufzeichnungen dokumentiert	§ 5 Abs. 1 Satz 6 FahrschAusbO	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrIG i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 FahrschAusbO	-	100 – 1.000	Bei Bußgeldern ab € 150 Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.
9	Die Sonderfahrten nicht wie vorgeschrieben durchgeführt	§ 5 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 oder § 5 Abs. 4 i.V.m. Anlage 5 Fahr-schAusbO	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrIG i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 FahrschAusbO	-	250 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.
10	Gleichzeitig mehreren Fahrschülern praktischen Fahrunterricht erteilt	§ 5 Abs. 8 Satz 1 FahrschAusbO	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrIG i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 3 FahrschAusbO	-	150 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.
11	Bei Ausbildungsfahrten, soweit vorgeschrieben, keine Funkanlage benutzt	§ 5 Abs. 9 Satz 2 oder § 5 Abs. 9 Satz 3 FahrschAusbO	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrIG i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 4 FahrschAusbO	-	150 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tatbestände für Fahrlehrer und Fahrlehrer-anwärter	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrig- keit	Verwar- nungs- geld €	Bußgeld €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
12	Nichtbenutzenlassen des vorgeschriebenen Fahrtenschreibers oder Nichtverwenden der Schaublätter oder Nichtverwenden der Schaublätter in der vorgeschriebenen Weise	§ 5 Abs. 10 Satz 1 FahrschAusbO oder § 5 Abs. 10 Satz 2 FahrschAusbO	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrIG i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 5 FahrschAusbO	-	250 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrer- register gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.
13	Als Fahrlehrer eine Bescheinigung über die theoretische und praktische Ausbildung ausgestellt oder ausstellen lassen, obwohl der Mindestumfang des theoretischen oder praktischen Unterrichts nicht durchgeführt wurde	§ 6 Abs. 2 Satz 1 FahrschAusbO	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrIG i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 6 FahrschAusbO	-	150 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrer- register gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.
14	Zuwiderhandeln einer vollziehbaren Anord- nung, die aufgrund der FahrschAusbO er- lassen worden ist	Siehe die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 - 6 genann- ten Vorschriften der FahrschAusbO	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrIG	-	150 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrer- register gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG. Im Wiederholungsfall Bußgeld an- gemessen erhöhen und abmahnen.

B) Tatbestände für Fahrschulinhaber/für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person:

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tatbestände für Fahrschulinhaber/verantwortliche Leiter	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit nach §§	Verwarnungsgeld €	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
15	Fahrschulinhaber/verantwortliche Leitung <ul style="list-style-type: none"> - bildet aus oder lässt Fahrschüler in Klassen ausbilden, für die keine Fahrschülerlaubnis/Zweigstellenerlaubnis erteilt wurde - oder bildet aus oder lässt durch Fahrlehrer ausbilden, der keine entsprechende Fahrlehrerlaubnis hat, - macht von der Fahrschülerlaubnis trotz Ruhens der Erlaubnis Gebrauch - macht von einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung nicht bestimmungsgemäß Gebrauch - oder betreibt oder leitet eine Ausbildungsfahrschule, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind 	§ 17 Abs. 1 Satz 1 § 17 Abs. 1 Satz 2, § 33 Abs. 1 Satz 2, § 27 Abs. 1 oder § 35 Abs. 1 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10 oder 16 FahrIG	-	1.000 – 5.000	Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben, wenn bei Sonderüberprüfung erneut ein Verstoß nachgewiesen wird, in diesem Fall Widerruf der Fahrschülerlaubnis nach § 34 Abs. 2 FahrIG bzw. Untersagung der Tätigkeit als Ausbildungsfahrschule nach § 35 Abs. 3 FahrIG. Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tatbestände für Fahrschulinhaber/verantwortliche Leiter	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrig- keit nach §§	Verwar- nungs- geld €	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
16	Verstoß gegen die Meldepflicht des Inhabers einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FahrlG	§ 25 Satz 1 FahrlG	§ 56 Abs. 1 Nr. 4 FahrlG	20 – 35*	70 – 1.000	*In geringfügigen Fällen Verwarnungsgeld, bei unbedeutender Ordnungswidrigkeit ohne Verwarnungsgeld. Bei Bußgeldern ab € 150 Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrlG.
17	Fahrschülerlaubnis nach Erteilung oder Erlöschen nicht unverzüglich vorgelegt	§ 26 Abs. 3 Satz 2 FahrlG	§ 56 Abs. 1 Nr. 6 FahrlG		100 – 1.000	Wegnahme des Fahrschülerlaub- nis bei Nichtvorlage anordnen. Bei einem Bußgeld von € 150 Meldung an das Zentrale Fahr- lehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrlG.

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tatbestände für Fahrschulinhaber/verantwortliche Leiter	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit nach §§	Verwarnungsgeld €	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
18	Nicht dafür sorgt, dass die zeitlichen Begrenzung des praktischen Unterrichts (495 Min.) und/oder der Gesamtarbeitszeit (10 Std.) nicht überschritten werden	§ 29 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 6a FahrIG (nach Kraftteten)		125 – 1.000	Je nach Häufigkeit und Ausmaß der Überschreitungen trotz Beanstandungen; bei erheblichen oder ständigen Überschreitungen Sonderüberprüfung erforderlich. Zuverlässigkeit überprüfen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 FahrIG); bei wiederholten Verstößen nach Beanstandung Widerruf der Fahrlehrerlaubnis (§ 14 Abs. 2 FahrIG); Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.
19	Zulassen oder Anordnen von Überschreitungen der genehmigten Nebentätigkeit (bei Fahrlehrern aus dem öffentlichen Dienst)	§ 2 LNTVO	-	-	-	Meldung an den Dienstvorgesetzten des Fahrlehrers aus dem öffentlichen Dienst; je nach Häufigkeit und Höhe der Überschreitung und bei mehrfacher erheblicher oder ständiger Überschreitung Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben; Widerruf der Fahrschulerlaubnis nach § 34 Abs. 2 FahrIG

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tatbestände für Fahrschulinhaber/verantwortliche Leiter	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit nach §§	Verwarnungsgeld €	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
20	Verletzung der Anzeigepflichten gegenüber der Erlaubnisbehörde	§ 30 Satz 1 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 12 FahrIG	20 – 35*	70 - 500	*In geringfügigen Fällen Verwarnungsgeld, bei unbedeutender Ordnungswidrigkeit ohne Verwarnungsgeld. Bei Bußgeldern ab € 150 Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.
21	Entgelte und/oder Geschäftsbedingungen nicht oder nur unvollständig ausgehängt oder bekannt gegeben	§ 32 Abs. 1 Satz 2 FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 FahrIG	-	150 - 250	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
22	Eine Fahrschule oder Zweigstelle nach dem Tod des Inhabers länger als 6 Monate fortgeführt, ohne einen verantwortlichen Leiter bestellt zu haben	§ 28 Abs. 2 auch i.V.m. § 27 Abs. 3 Nr. 4 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 11 FahrIG	-	500 – 5.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.
23	Aufzeichnungen über die Ausbildung der Fahrschüler nicht (ordnungsgemäß) geführt, nicht (fristgemäß oder ordnungsgemäß) aufbewahrt oder nicht rechtzeitig vorgelegt	§ 31 Abs. 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 auch i.V.m. § 27 Abs. 3 Nr. 4 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 13 oder 14 FahrIG	-	150 – 1.000	Je nach Häufigkeit; sind weniger „Sonderfahrten“ aufgezeichnet als in der Ausbildungsbescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Fahr-schAusbo bestätigt, so besteht der dringende Verdacht, dass die Sonderfahrten nicht durchgeführt wurden (siehe Nr. 18); * Wird auf andere Weise nachgewiesen, dass die Ausbildungsfahrten tatsächlich durchgeführt wurden, ist i.d.R. ein Verwarnungsgeld ausreichend.

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tatbestände für Fahrschulinhaber/verantwortliche Leiter	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit nach §§	Verwarngeld €	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
						Bei Bußgeldern ab € 150 Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrlG.
24	Vorgeschriebene Lehrmittel nicht ständig in den Unterrichtsräumen während des theoretischen Unterrichts vorgehalten	§ 4 DV-FahrlG	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrlG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 DV-FahrlG	-	150 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrlG.
25	Fahrschulinhaber/verantwortlicher Leiter verwendet oder lässt Fahrzeuge als Ausbildungsfahrzeuge verwenden, die den Anforderungen nicht entsprechen	§ 5 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 1, oder § 5 Abs. 3 DV-FahrlG	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrlG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 DV-FahrlG	-	150 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrlG.
26	Fahrschulinhaber/verantwortlicher Leiter verwendet oder lässt Fahrzeuge als Ausbildungsfahrzeuge verwenden, die keine Doppelbedienungseinrichtung besitzen oder für die die hierfür erforderliche Betriebserlaubnis nach der StVZO nicht erteilt ist	§ 5 Abs. 2 Satz 2 DV-FahrlG	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrlG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 DV-FahrlG	-	150 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrlG.
27	einer qualitätssichernden Anordnung nicht nachgekommen	§ 16 DV-FahrlG	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrlG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 DV-FahrlG		500 – 750	
28	Als Inhaber/verantwortlicher Leiter einer Fahrschule den vorgeschriebenen Umfang des allgemeinen Teils oder die Mindestdauer des klassenspezifischen Teils des theoretischen Unterrichts nicht erteilt oder nicht erteilen lassen	§ 4 Abs. 3 oder § 4 Abs. 4 i.V.m. Anlage 2.8 FahrschAusbO	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrlG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 FahrschAusbO	-	150 – 1.000	Bei mehrfacher oder wiederholter Pflichtverletzung dieser Art Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben; Widerruf der Fahrschülerlaubnis nach § 34 Abs. 2 FahrlG; Meldung an das Zentrale Fahr-

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tatbestände für Fahrschulinhaber/verantwortliche Leiter	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit nach §§	Verwarnungsgeld €	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
						lehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrlG.
29	Als Inhaber/verantwortlicher Leiter einer Fahrschule den vorgeschriebenen Ausbildungsplan für den theoretischen und praktischen Unterricht nicht aufgestellt oder nicht durch Aushang oder Auslage bekannt gegeben	§ 4 Abs. 6 Satz 1, § 5 Abs. 11 Satz 1 oder § 5 Abs. 11 Satz 3 FahrschAusbO	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrlG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 FahrschAusbO	40 – 70*	150 – 1.000	*Wenn der Plan lediglich nicht aushängt oder nicht ausgelegt ist. Ist kein Plan vorhanden, Geldbuße. Meldung an das Zentrale Fahrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrlG.
30	Als Inhaber/verantwortlicher Leiter einer Fahrschule den jeweiligen Ausbildungsstand nicht durch Aufzeichnungen dokumentiert oder dokumentieren lassen	§ 5 Abs. 1 Satz 6 FahrschAusbO	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrlG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 FahrschAusbO	-	150 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrlG.
31	Als Inhaber/verantwortlicher Leiter gleichzeitig mehreren Fahrschülern praktischen Fahrunterricht anordnet oder zulässt	§ 5 Abs. 8 Satz 1 FahrschAusbO	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrlG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 4 FahrschAusbO	-	150 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrlG.
32	Als Inhaber/verantwortlicher Leiter einer Fahrschule eine Bescheinigung über die theoretische und praktische Ausbildung ausgestellt oder ausstellen lassen, obwohl der Mindestumfang des theoretischen oder praktischen Unterrichts nicht durchgeführt wurde	§ 6 Abs. 2 Satz 1 FahrschAusbO	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrlG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 6 FahrschAusbO	-	150 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrlG.
33	Als Inhaber/verantwortlicher Leiter einer Fahrschule keine Bescheinigung über die	§ 6 Abs. 2 Satz 1 oder	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrlG	-	150 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr.

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tatbestände für Fahrschulinhaber/verantwortliche Leiter	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit nach §§	Verwarnungsgeld €	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
	theoretische und praktische Ausbildung ausgestellt oder nicht ausstellen lassen oder durchlaufene Ausbildungsteile nicht bestätigt oder bestätigen lassen	§ 6 Abs. 2 Satz 2 FahrschAusbO	i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 7 FahrschAusbO			7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.
34	Verweigern des Betretens des Grundstücks oder der Geschäftsräume, Verweigern einer Prüfung oder Besichtigung, Verweigern der Anwesenheit beim Unterricht oder Verweigern der Einsicht in Aufzeichnungen, Verweigern von Auskünften	§ 51 Abs. 4 Satz 2 oder § 51 Abs. 4 Satz 3 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 20 oder 21 FahrIG	-	200 – 500	Durchsetzung des Betretungsrechts mit den Mitteln des Verwaltungszwangs (z.B. Zwangsgeld); Meldung an das Zentrale Fahrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG; Abmahnung und im Wiederholungsfalle oder bei Hinzukommen anderer schwerwiegender Verstöße Zuverlässigkeit überprüfen.
35	Zuwiderhandeln einer vollziehbaren Anordnung, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach den § 68 FahrIG erlassen worden sind (DV-FahrIG, FahrschAusbO)	Siehe in - § 20 DV-FahrIG - § 8 FahrschAusbO	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrIG	-	150 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG. Im Wiederholungsfall Bußgeld angemessen erhöhen und abmahnen; bei Hinzukommen anderer schwerwiegender Verstöße Zuverlässigkeit überprüfen.
36	bis zum 31.12.2017 ausgestellte Fahrschulerlaubnisurkunde, gegebenenfalls auch die bis 31.12.2017 ausgestellten Urkunden über die Erlaubnis zum Betrieb von Zweigstellen bei Ruhen, Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf nicht oder nicht unverzüglich zurückgegeben	§ 69 Abs. 8 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 24 FahrIG		150 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.

C) Tatbestände für Inhaber einer Fahrlehrerausbildungsstätte/für die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person:

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tatbestände für Inhaber einer Fahrlehrerausbildungsstätte/verantwortliche Leitung	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit	Verwarnungsgeld€	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
37	Ausbildung oder Ausbildenlassen von Fahrlehreranwärtern, ohne über die amtliche Anerkennung seines Betriebes zu verfügen	§ 36 Abs. 1 Satz 1 FahrIG	§ 56 Abs.1 Nr. 17 FahrIG		1.000 – 5.000	Widerruf der Fahrlehrerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit (§ 14 Abs. 2 FahrIG); Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs.1 FahrIG.
38	Verletzung der Anzeigepflichten gegenüber der Erlaubnisbehörde	§ 41 Satz 1 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 12 FahrIG	20 – 35*	70 - 500	*In geringfügigen Fällen Verwarnungsgeld, bei unbedeutender Ordnungswidrigkeit ohne Verwarnungsgeld. Bei Bußgeldern ab € 150 Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.
39	Unterricht anbietet oder durchführt ohne genehmigten Ausbildungsplan	§ 40 Abs. 2 Satz 1 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 18 FahrIG		500 - 1.000	Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben, wenn bei Sonderüberprüfung erneut ein Verstoß nachgewiesen wird, in diesem Fall Widerruf der Fahrschulerlaubnis nach § 34 Abs. 2 FahrIG bzw. Untersagung der Tätigkeit als Ausbildungsfahrschule nach § 35 Abs. 3 FahrIG. Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tatbestände für Inhaber einer Fahrlehrerausbildungsstätte/verantwortliche Leitung	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit	Verwarnungsgeld€	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
						Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.
40	Ausbildungsplan im Abdruck nicht oder nicht rechtzeitig an den Fahrlehreranwärter ausgehändigt	§ 40 Abs. 2 Satz 2 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 19 FahrIG		150 – 500	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG;
41	Aufzeichnungen über die Ausbildung des Fahrlehreranwärter nicht oder nicht ordnungsgemäß nach der Maßgabe des § 42 Abs. 1 Satz 2 oder 3 führt Aufzeichnungen nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	§ 42 Abs. 1 Satz 1 oder § 42 Abs. 2 Satz 1 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 13 oder 14 FahrIG		150 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG; Zuverlässigkeit überprüfen bei Nichtvorlage der Aufzeichnungen; Sonderüberprüfung anordnen.
42	Fahrlehrerausbildungsstätte hält vorgeschriebene Lehrmittel nicht ständig vor	§ 11 DV-FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrIG i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 1 DV-FahrIG	-	150 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tatbestände für Inhaber einer Fahrlehrer-ausbildungsstätte/verantwortliche Leitung	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit	Verwar- nungs- geld€	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
43	Inhaber der Fahrlehrerausbildungsstätte oder die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person verwendet oder lässt Fahrzeuge als Fahrzeuge für die Fahrlehrerausbildung verwenden, die den Anforderungen nicht entsprechen	§ 12 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 1, oder § 5 Abs. 3 DV- FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 23 FahrIG i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 DV-FahrIG	-	150 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.
44	Verweigern des Betretens des Grundstücks oder der Geschäftsräume, Verweigern einer Prüfung oder Besichtigung, Verweigern der Anwesenheit beim Unterricht oder Verweigern der Einsicht in Aufzeichnungen, Verweigern von Auskünften	§ 51 Abs. 4 Satz 2 oder § 51 Abs. 4 Satz 3 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 20 oder 21 FahrIG	-	200 – 500	Durchsetzung des Betretungsrechts mit den Mitteln des Verwaltungszwangs (z.B. Zwangsgeld); Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG; Abmahnung und im Wiederholungsfalle oder bei Hinzukommen anderer schwerwiegender Verstöße Zuverlässigkeit überprüfen.
44	bis zum 31.12.1017 ausgestellte Anerkennungsurkunde nach Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben	§ 69 Abs. 11 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 24 FahrIG		150 – 1.000	Wegnahme des Fahrlehrerscheins bei Nichtvorlage anordnen. Bei einem Bußgeld von € 150 Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.

D) Tatbestände für Seminarerlaubnisinhaber:

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Tatbestände für Inhaber einer Seminarerlaubnis	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit	Verwarnungsgeld€	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
46	Fortbildungspflicht verletzt als Fahrlehrer als Ausbildungsfahrlehrer	§ 53 Abs. 1, 2 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 22 FahrIG		250 – 500	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG.
47	Verweigern des Betretens des Grundstücks oder der Geschäftsräume, Verweigern einer Prüfung oder Besichtigung, Verweigern der Anwesenheit bei Aufbau-seminaren des verkehrspädagogischen Teils des Fahreignungsseminars oder Verweigern der Einsicht in Aufzeichnungen, Verweigern von Auskünften	§ 51 Abs. 4 Satz 2 oder § 51 Abs. 4 Satz 3 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 20 oder 21 FahrIG	-	200 – 500	Durchsetzung des Betretungsrechts mit den Mitteln des Verwaltungszwangs (z.B. Zwangsgeld); Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG; Abmahnung und im Wiederholungsfalle oder bei Hinzukommen anderer schwerwiegender Verstöße Zuverlässigkeit überprüfen.
48	Zu widerhandeln einer vollziehbaren Auflage nach § 45 Abs. 2 Satz 2, § 46 Abs. 2 Satz 2 oder § 47 Abs. 1 Satz 4 FahrIG	§ 45 Abs. 2 Satz 2, § 46 Abs. 2 Satz 2 oder § 47 Abs. 1 Satz 4 FahrIG	§ 56 Abs. 1 Nr. 19 a FahrIG	-	150 – 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 59 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 1 FahrIG. Im Wiederholungsfalle Bußgeld angemessen erhöhen und abmahnen; bei Hinzukommen anderer schwerwiegender Verstöße Zuverlässigkeit überprüfen.